

SLUB Dresden

zell1

**Hist.
Sax.C.
1056,2.m
-1713**

m058 | MAG

zell 1, m058, MAG, P3

X

Des Aller-Durchlächtigsten / Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn /

Friedrich Augusti /

Königs in Pohlen / ꝛc. Herkogens zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen /
des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallens und
Chur-Fürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu
Magdeburg / Befürsteten Grafens zu Henneberg / Gra-
fens zu der Marck / Ravensberg und Barby /
Herrns zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

Anordnung /

Wie es bey gegenwärtigen / weit aussehenden und fast
täglich gefährlicher werdenden Zeiten /
mit Bestellung gewisser

Drey

Kuß = Bet = und Fast = Tage /

Im letztlauffenden 1713. Jahre gehalten werden soll.
Auff Sr. Kön. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl.
sonderbahren Allergnädigsten Befehl zu männig-
liches Wissenschaft in Druck gegeben.

DRESDEN /

Gedruckt in der Königl. und Churfl. Sächß. Hoff-Druckerey /
durch Johann Kiedeln.





W **ON** **G** **O** **T** **T** **E** **S** **G** **N** **A** **D** **E** **N** /
WIR Friedrich Augustus /
König in Pohlen etc. Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch En-
gern und Westphalen / des Heiligen Röm.
Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter
Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und
Barby / Herr zum Ravenstein etc. Entbiethen allen und
jeden Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-
terschaft und Adel / Ober-Haupt- und Ambt-Leuten / Ambts-
Verwaltern / Schössern / Gleiths-Leuten / Rätthen der Städte /
Richtern / Voigten / Schultheissen / Gemeinden und allen an-
dern Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten / Unsern
Gruß / Gnade und geneigten Willen. Und fügen iedermän-
niglich zu wissen: Demnach Wir wegen der gegenwärtigen
weit aussehenden / schwürigen und fast täglich gefährlicher
werdenden Läufe und Zeiten / den allmächtigen **G** **O** **T** **T**
und Vater im Himmel / im Nahmen Jesu Christi / umb gnä-
dige Abwendung alles zu befürchtenden Unheils / mit Ernst fer-
ner anzuflehen hohe Ursach befinden:

Als sind Wir zu solchem Ende in diesem lauffenden 1713.
Jahre wiederum Drey sonderbare Buß-Bet- und Fast-
Tage in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen / und zwar
den Ersten auffn 31. Martii, den Andern auffn 28. Julii,
und

und den Dritten auffn 20. Octobris, auf Art und Weise / wie in vorigen Jahren / ausschreiben und halten zu lassen / mit Gott entschlossen.

1. Da es denn den Tag vorher mit dem Einlauten gehalten werden soll / wie an einem derer höchsten Fest-Tage / ingleichen mit dem Läuten am Fest-Tage selbst / und mit der Anzahl derer Predigten.

2. Aller Handel und Gewerbe / alle Wochen-Arbeit / alle üppige Lust / wie die Nahmen haben mag / soll diesen ganzen Tag allerdings unterlassen werden. Und zu desto mehrerer Andachts-Beförderung / auch Bezeugung eines recht demüthigen Geistes gegen Gott / wird männiglich (ausgenommen Schwache / Schwangere / Wöchnerinnen / Kinder und Krancke /) sich gutwillig alles Essens und Trinckens / bis nach geendigtem Gottesdienst / und denen es möglich / bis gegen Abend / nach Art der alten Kirche / enthalten / damit der Leib auch hierbey seine Casteyung empfinde / und der Geist desto freyer mit Gott dem Herrn im Beten und Singen handeln möge.

3. Mit dem Niederknien bey dem Vater Unser / mit der Litaney / wie auch dem Bet-Stunden-Gebete und Buß-Gesängen bleibet es ebenmäßig bey voriger Instruction.

Auff diese Drey Buß-Bet- und Fast-Tage sollen folgende Texte gebraucht werden:

Am Ersten Buß-Bet- und Fast-Tage / den 31. Martii,
Freytags vor dem Sonntage Judica,
wird abgelesen

An statt der Epistel Ps. XXXVII, tot.

An statt des Evangelii Apoc. II, 1. -- 7.

Der Text zur Vormittags-Predigt / Apoc. II, 5,

Gedencke / wovon du gefallen bist / 2c. bis: wo du
nicht Buße thust.

Der Text zur Vesper-Predigt / Pred. Sal. cap. VIII, 11, 12, 13.

Weil nicht bald geschicht ein Urtheil / 2c. bis: für Gott
nicht fürchten. Am

Am Andern Buß=Bet= und Fast= Tage / den 28. Julii,
Frentags vor dem VII. nach Trinitatis,
wird abgelesen

An statt der Epistel Col. III, 1. -- 10.

An statt des Evangelii Luc. XIII, 1. --- 9.

Der Text zur Vormittags=Predigt / Luc. XIII, 6. -- 9.

Es hatte einer einen Feigenbaum / ꝛ. biß: so haue ihn
darnach abe.

Der Text zur Vesper=Predigt / Rom. VI, 1. 2.

Was wollen wir hierzu sagen ꝛ. biß: der wir abgestor=
ben sind ?

Am Dritten Buß=Bet= und Fast= Tage / den 20. Oct.
Frentags vor dem XIX. nach Trinitatis,
wird abgelesen

An statt der Epistel Jes. XLIX, 1. -- II.

An statt des Evangelii der LXXX. Psalm.

Der Text zur Vormittags=Predigt / Ps. LXXX, 15. ad fin.

Gott Zebaoth / wende dich doch / ꝛ. biß: so genesen wir.

Der Text zur Vesper=Predigt / Jes. XLIX, 9. 10. 11.

Darum bin ich um meines Nahmens willen gedultig ꝛ.
biß: meine Ehre keinem andern lassen.

Begehren hierauff / gnädigst befehlende / es wolle männi=
gich dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen und ier=
den gehorsamlich nachkommen / und bey Vermeidung ernstes
Einsehens darwieder nicht handeln. Daran geschicht Un=
sere Meynung. Datum Dresden / am 10. Februarii,

Anno 1713.



X

SLUB Dresden



2 0467670